

Die Statuten des Verein RouBrättKlub FuesslmChessu

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „RouBrättKlub FuesslmChessu“ - kurz „RBK FIC“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Heitenried.

2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt den Betrieb des Skateparks in Heitenried. Zudem organisiert der Verein Anlässe für Skateboardfahrer in der Umgebung. Für neue Skateboardanlagen steht der Verein den jeweiligen Initiatoren als Berater zur Verfügung.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3 Die finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Verein RBK FIC setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen Privater
- Erträgen aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand und weiterer Körperschaften
- Beiträge aus Sponsoringvereinbarungen und –Partnerschaften

4 Mitgliedschaft

4.1 Kategorien

Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder (natürliche Personen)
- Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen)
- Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem Beitritt erklärt sich ein Mitglied mit den Zielen des Vereins einverstanden und verpflichtet sich die Interessen des Vereins zu wahren.

Mitglieder haben eine Stimme.

4.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder via Abstimmung (Postverkehr, E-Voting) festgelegt und auf dieser Website kommuniziert. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf höchstens 50.- pro Mitglied betragen. Der Beschluss einer kostenlosen Mitgliedschaft ist möglich.

4.3 Aufnahme und Austritt

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des geschuldeten Mitgliederbeitrags. Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (Brief, Fax oder E-Mail). Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

4.4 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.5 Aktivmitglieder

Jede urteilsfähige Person, welche sich aktiv an den Angeboten des Vereins beteiligen will, kann Mitglied werden.

4.6 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein unterstützen will ohne sich aktiv zu beteiligen kann Passivmitglied werden.

5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

6 Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

7 Organisation

Der Verein kennt folgende Organe:

- Die ordentliche Mitglieder- und Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Sekretariat
- Die Revisionsstelle

7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (ordentlich oder E-Voting) genehmigt das Protokoll der Generalversammlung, die Jahresrechnung, das Budget, die Mitgliederbeiträge und den Bericht der Revisionsstelle. Sie wählt den Vorstand, die Mitarbeiter des Sekretariats sowie die Revisionsstelle und entscheidet über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern. Sie entscheidet über Änderungen der Statuten und einer allfälligen Auflösung des Vereins.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung, GV) einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage im Voraus. Der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder kann weitere Mitgliederversammlungen (MV) einberufen. Die Entscheide fallen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder (ausser Auflösung des Vereins).

7.3 E-Voting

Schriftliche oder elektronische Abstimmung resp. Wahl:

Auf Beschluss des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen auch schriftlich resp. elektronisch durchgeführt werden. Die Mitglieder erhalten die Anträge mindestens 14 Tage

im Voraus und haben dann für die Stimmabgabe mindestens 5 Tage Zeit. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der gültig eingegangenen Stimmen.

7.4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Präsident, Kassier und Sekretär. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fällt. Der Vorstand kann Mitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7.5 Die Revisionsstelle

Eine unabhängige Revisionsstelle überprüft die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Generalversammlung einmal jährlich Bericht.

8 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident respektive in finanziellen Angelegenheiten der Präsident oder der Kassier.

9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des gesamten Vorstandes nötig. Der Entscheid kann nur an einer Generalversammlung gefällt werden, sofern ein entsprechender Antrag auf der Traktandenliste figuriert. Bei einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Reinvermögen im Sinne des Vereinszweckes verwendet. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten ersetzen alle vorgängigen Statuten des Vereins.
Beschlossen an der Generalversammlung 7.2.2009